

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (zum Bebauungsplan Stgt 286)

Im Rahmen der vom 30. Oktober 2015 bis zum 30. November 2015 durchgeführten frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und einer zusätzlich am 23. April 2016 angebotenen Informations- und Beteiligungsveranstaltung ('Bürgerwerkstatt') wurden folgende Anregungen vorgetragen.

Anregung der/des Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt?
Stellungnahme vom 10. November 2015 Eigenname/Adresse siehe Anlage SW, Rd.-Nr.01		
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass in dem zum Bürgerhospital gehörigen ehemaligen Stuttgarter Kinderkrankenhaus, Türkenstraße 22, in den 1940er-Jahren Kindermorde im Rahmen des nationalsozialistischen Euthanasieprogramms vorgenommen wurden.</p> <p>Im weiteren Verfahren sollte dieser Tatsache eine entsprechende Bedeutsamkeit zugebilligt werden. Es wird vermutet, dass der Umstand des im Bürgerhospital durchgeführten Euthanasieprogramms konstituierend für seine Eigenschaft als Kulturdenkmal* ist. Es werden deshalb die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans getroffenen Aussagen zum Schutzgut Kultur (GRDr 691/2015) als nicht ausreichend empfunden.</p>	<p>Nicht FNP-relevant. Die Anregung wurde jedoch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p> <p>★ redaktioneller Hinweis: Die Denkmaleigenschaft des Bürgerhospitals wurde mit der Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 4. August 2017 aufgehoben.</p>	-
Am 21. April 2016 im Rahmen einer Beteiligungsveranstaltung ('Bürgerwerkstatt') vorgetragene Stellungnahmen Liste der Beteiligten siehe Anlage SW, Rd.-Nr. 02		
<p>Es wird angeregt, das Bürgerhospitalareal zu einem zentralen Ort für den Stadtbezirk Nord zu entwickeln, indem hier neben Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen auch zentrale Einrichtungen wie ein Bürgerzentrum angesiedelt werden.</p>	<p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung soll eine Wohnbaufläche dargestellt werden. Hieraus lässt sich nur sehr eingeschränkt ein Bebauungsplan entwickeln, welcher Festsetzungen zugunsten von zentralen Einrichtungen trifft. Dies ist auch planerisch nicht beabsichtigt. Die Heilbronner Straße, die Türkenstraße und die Gäubahn sind Verkehrstrassen, deren erhebliche Trennwirkung für den durch sie umschlossenen Bereich nur beschränkte Vernetzungsmöglichkeiten mit dem übrigen Stadtbezirk Nord zulässt. Das Bürgerhospitalareal als Teilfläche dieses Bereichs eignet sich somit nur eingeschränkt für die Ausbildung von Zentralitätsfunktionen.</p>	weitgehend: nein
<p>Bei der Wiedernutzbarmachung des vormaligen Klinikareals sollte auf eine möglichst große Nutzungsvielfalt geachtet werden. Eine reine Wohn- oder Schlafstadt sollte vermieden werden.</p>	<p>Auch mit der Darstellung einer Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan ist es auf der nachfolgenden Bebauungsplan-Ebene möglich, Festsetzungen zur</p>	teilweise

	Förderung einer gewissen Nutzungsmischung zu treffen. Dies ist auch das planerische Ziel des Bebauungsplanes Stgt 286.2, welcher für das Plangebiet die Ansiedlung eines Wohnquartiers mit ergänzenden Dienstleistungs-, Einzelhandels- und Gemeinbedarfsnutzungen vorsieht. Die Gefahr städtebaulich unerwünschter Monostrukturen ist somit ausgeschlossen.	
Hinsichtlich der zukünftigen Wohnbevölkerung sollte auf eine gute Durchmischung der Bevölkerungsstruktur geachtet werden. Weiterhin sollte auch die Möglichkeit der Wohneigentumsbildung angeboten werden.	Nicht FNP-relevant.	-
Es wird angeregt, dass mit der Neuaufstellung des Bürgerhospitalgeländes ein ausreichendes Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot sichergestellt wird. Als weitere nicht zu vernachlässigende Planungsmaßgabe wird die Notwendigkeit gesehen, neben dem Wohnen in gewissem Umfang auch wohnungsnahe Arbeitsplätze im neuen Quartier anzubieten.	Mit der Darstellung einer Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan ist es auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im begrenzten Maße möglich, Festsetzungen zur Förderung einer Nutzungsmischung zu treffen. Der Bebauungsplan Stgt 286.2 sieht auch neben dem Wohnen die Ansiedlungen von Dienstleistungen und Gemeinbedarfseinrichtungen vor. Damit ist ein gewisses Versorgungsangebot gewährleistet und es können auch in gewissem Umfang Arbeitsplätze innerhalb des Geltungsbereichs angeboten werden. Weitere Versorgungsangebote bestehen in der Umgebung bzw. sind dort geplant.	teilweise
Der Erhalt und Ausbau vorhandener Grünelemente ist von hoher Wichtigkeit. Insbesondere der Patientengarten ist als öffentliche Grünfläche zu sichern. Neben dem Erhalt sollte das Grünflächensystem zudem ausgebaut werden. Bestehende Frischluftschnäisen sollten bestehen bleiben und die Flächenversiegelung insgesamt gering gehalten werden. Flankierend sollten Dach- und Wandbegrünungen sichergestellt werden.	Der FNP stellt den Grünbereich an der Tunzhofer Straße, die weitgehend außerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung liegt, als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, Landschaftspark dar und trägt so zu deren Erhalt bei. Mit der FNP-Änderung wird diese Grünfläche im geringfügigen Maße entsprechend des Bestands vergrößert. Hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Sicherung bzw. Fortentwicklung der Grünbestände ist auf den Bebauungsplan Stgt 286.2 zu verweisen, welcher sowohl ausreichend private Freiräume in den Blockinnenbereichen als auch umfangreich öffentliche Wege-, Platz- und Grünflächen sichert. Sämtliche Tiefgaragen werden zudem direkt an die den Geltungsbereich umgrenzenden Randstraßen angebunden, sodass das neue Wohnquartier weitgehend Kfz-verkehrs frei gehalten werden kann. Zudem werden Dachbegrünungen im Bebauungsplan festgesetzt.	ja

Gegenwärtig wird das Gebiet durch Kfz-Schleichverkehr auf der Achse Türlen-, Tunzhofer- und Wolframstraße belastet. Für die weiteren Planungen wird deshalb angeregt, die Verkehrserschließung so zu konzipieren, dass keine Durchfahrmöglichkeiten mehr bestehen bzw. entstehen.	Nicht FNP-relevant.	-
Es wird vorgeschlagen, Parkierungsmöglichkeiten nur für Anwohner einzuräumen.	Nicht FNP-relevant.	-
Es wird darum gebeten, im weiteren Planungsprozess auf die Sicherstellung einer architektonisch hochwertigen Qualität zu achten. Unsensible 'Investoren-Architektur' sollte verhindert werden.	Nicht FNP-relevant.	-